

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Ortschaftsrat Langebrück -

Vorlage Nr.: V2476/18

Datum: 21. August 2018

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Langebrück
(OSR LB/050/2018)

über:


Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Abstimmung: Ablehnung
Ja 0 Nein 7 Enthaltung 0 Befangen 0

Begründung:

1. Der Ortschaftsrat Langebrück nimmt mangels Zuständigkeit keine Wertung hinsichtlich der Direktwahl und der Aufgaben von Stadtbezirksbeiräten vor.
2. Der Ortschaftsrat Langebrück lehnt eine Festlegung hinsichtlich des Auslaufens der Ortschaftsverfassung gemäß § 31 (4) und (5) des Entwurfes der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Vielmehr erscheint es sinnvoll, eine solche Regelung nach der Kommunalwahl 2029 festzuschreiben und bis dahin die Einbindung der Ortschaften in die Stadtbezirke unter Einbindung der Ortschaftsräte vorzubereiten. Vorsorglich weist der Ortschaftsrat Langebrück darauf hin, dass die Ortschaft Schönborn über einen unbefristeten Eingemeindungsvertrag verfügen dürfte.
3. Sollte an der Regelung § 31 (4) und (5) des Entwurfes der Hauptsatzung festgehalten werden, müsste im § 32 (2) des Entwurfes die Anzahl der Stadtbezirksbeiräte ab dem Jahr 2034 neu festgelegt werden. Hierzu sollte der Stadtrat einen Vorschlag erarbeiten und vor Beschlussfassung mit dem Ortschaftsrat abstimmen.

4. In § 37 (1) des Entwurfes muss eine Neufassung erfolgen. Die Regelungen des § 67 (1) SächsGemO sehen keine über das Gesetz hinausgehende Einschränkungen durch die Hauptsatzung der Gemeinde vor. Vielmehr kann der Gemeinderat weitere Aufgaben übertragen. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln auch § 67 (4) und (5) zu beachten ist. Auch erscheint es erforderlich, die Regelungen § 67 (6) in die Hauptsatzung aufzunehmen. Abschließend wird die Aufnahme § 67 (7) in die Hauptsatzung angeregt.
5. In Analogie zu § 33 (3) sollte im § 37 die Regelung § 68 (4) SächsGemO aufgenommen werden.
6. Im Zusammenhang mit der Änderung der Hauptsatzung wird vom Ortschaftsrat Langebrück angeregt, dass Gebiet „Gemarkung Langebrück/Dresdner Heide bis Stadtgrenze“ mit der Hofewiese der Ortschaft Langebrück zuzuordnen.
7. Abschließend regt der Ortschaftsrat Langebrück eine Anpassung der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden für Ortschaftsräte an die Regelung der Ortsbeiräte/Stadtbezirksbeiräte an. Für die Ungleichbehandlung der Gremien ist kein Grund erkennbar. Mit der weiteren Anpassung der Regelungen für beide Gremien erscheint eine Anpassung der Entschädigungssatzung zwingend geboten.



Christian Hartmann
Vorsitzender



Kerstin Trepte
Schriftführerin